

Satzung

des Turn- und Spielverein Hamborn-Neumühl 07 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Turn- und Spielverein Hamborn-Neumühl 07 e.V.“,

nachfolgend TuS Hamborn-Neumühl genannt und hat seinen Sitz in Duisburg, Stadtteil Neumühl. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nr. 8 VR 1498 eingetragen.

§ 2

Wesen, Zweck und Aufgabe

Der TuS Hamborn-Neumühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, er bezweckt die Förderung des Sports. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig, nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist der TuS Hamborn-Neumühl überparteilich, religiös und rassistisch neutral. Alle haben die gleichen Rechte.

Der TuS Hamborn-Neumühl vertritt Aufgaben und Ziele derjenigen Fachverbände, denen er sich zur Durchführung seines satzungsgemäßen Zweckes angeschlossen hat, soweit sie nicht dieser Satzung zuwiderlaufen.

Er unterstützt insbesondere die auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene erlassenen Sportrichtlinien und will durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur weiteren Verbreitung und Vertiefung des Sportgedankens beitragen.

Der TuS Hamborn-Neumühl wird die Interessen der Jugend gemäß § 11 dieser Satzung wahrnehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Jeder, der diese Satzung anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Erst nach der Bestätigung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Tod oder durch die Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Wahrung einer Frist von einem Monat möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Rechts- und Ehrenrat. Vorher muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand und dem Rechts- und Ehrenrat gegeben werden.

Gründe für den Ausschluss sind zum Beispiel Verstöße gegen diese Satzung, Schädigung des Vereinsansehens, unehrenhaftes Verhalten oder Nichteinlösung angemahnter Beiträge.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Beiträge

Der TuS Hamborn-Neumühl erhebt einen Mitgliederbeitrag, der durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Er ist im Voraus eines jeden Jahres fällig, kann aber auch in Raten gezahlt werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Art des

Beitragseinzuges regelt die vom Vorstand zu erstellende Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld.

Der Mitgliederbeitrag ist den Lebenshaltungskosten anzupassen.

Maßgebend für die obere Grenze der Anpassung ist die Feststellung des Statistischen Bundesamtes über die Erhöhung des Lebenshaltungskostenindexes für einen Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt der mittleren Einkommensgruppe im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres.

Die Anpassung darf die Indexsteigerung nicht überschreiten. Der errechnete Betrag ist auf volle € 0,50 aufzurunden.

§ 6

Verwaltung

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachausschuss
- d) der Rechts- und Ehrenrat.
- e) die Vereinsjugend

§ 7

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jeweils in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladungen hierzu haben mindestens zwei Wochen vorher durch die Presse oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder zu erfolgen. Die Durchführung der Hauptversammlung regelt eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vereinsvorstand mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Für Termine und Durchführung gelten die Bestimmungen über die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, entlastet Vorstand und Kassenprüfer, wählt den Vorstand,

die Kassenprüfer und den Rechts- und Ehrenrat neu und genehmigt den Haushaltsvoranschlag.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem oder mehreren Ehreuvorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Finanzwart, dem Sportwart, dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit und den beiden Jugendvertretern zusammen.

Die Jugendvertreter müssen volljährig sein.

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

Es werden in den geraden Kalenderjahren der Vorsitzende, der Finanzwart und der Wart für Öffentlichkeitsarbeit, in den ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Sportwart gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die übrigen Organe stehen ihm beratend zur Seite.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzenden. Sie schlagen der Hauptversammlung jeweils die Vorstandsmitglieder zur Neuwahl vor.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die dem Verein mindestens seit zwei Jahren angehören. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand besetzt die Mitglieder des Fachausschusses.

Beim Ausscheiden oder längerer Verhinderung eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, dieses Amt kommissarisch zu besetzen.

An die Mitglieder des Vorstands werden keine Pauschalen gezahlt oder sonstigen Zuwendungen gewährt.

§ 9

Fachausschuss

Die Leitung des Fachausschusses obliegt dem Sportwart bzw. dem stellvertretenden Sportwart. Ihm gehören die Warte der einzelnen Abteilungen und die Mitglieder des Jugendausschusses an.

Dem Fachausschuss obliegt die Durchführung der vom Vorstand satzungsgemäß erlassenen Richtlinien. Er soll aus diesem Grunde möglichst einmal monatlich tagen. Der Vorstand ist zu diesen Tagungen einzuladen.

Über die Tagungen ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten ist.

§ 10

Rechts- und Ehrenrat

Der Rechts- und Ehrenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die mindestens seit fünf Jahren dem Verein angehören müssen. Er hat vor allem darüber zu wachen, dass der Vorstand seinen Aufgaben satzungsgemäß nachkommt. Deshalb kann ein Mitglied dieses Organs ohne Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen beobachtend teilnehmen.

Der Rechts- und Ehrenrat verfügt über den Ausschluss von Mitgliedern und führt auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenverfahren durch.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erstellt der Rechts- und Ehrenrat eine Rechts- und Ehrenordnung.

Der Rechts- und Ehrenrat wählt seinen Leiter selbst.

Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates dürfen keinen weiteren Organen des Vereins angehören.

§11

Vereinsjugend

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend des TuS Hamborn-Neumühl gemäß einer von der Vereinsjugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedarf.

§ 12

Durchführung und Verwaltung

Der Vorstand erstellt und pflegt Stellenbeschreibungen für die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Fachausschusses, die für diese bindend sind.

Die Kassenführung wird in der vom Vorstand zu erstellenden Finanzordnung geregelt.

Zur Abwendung drohender bzw. anstehender finanzieller Verpflichtungen kann der Verein auf einer Hauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Hauptversammlung eine Umlage je Mitglied festsetzen. Zur Festsetzung einer Umlage ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Für Satzungsänderungen sind an Stimmen drei Viertel und für die Auflösung des Vereins vier Fünftel der erschienenen Mitglieder notwendig.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Turnverband Rhein-Ruhr e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Duisburg, den 27.03.2018

Klaus Moeller
Vorsitzender

Claudia Schmuck
Geschäftsführerin

Jugendordnung

des Turn- und Spielverein Hamborn-Neumühl 07 e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Turn- und Spielverein Hamborn-Neumühl 07 e.V.

Mitglied ist, wer am 31. Dezember des laufenden Jahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2

Aufgaben

Die Vereinsjugend will die Grundsätze der Ordnung der Deutschen Turnerjugend auf Vereinsebene verwirklichen.

Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.

Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

Durch internationale Begegnungen will sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.

Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

§ 3

Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel und der Satzung und Ordnung des TuS Hamborn-Neumühl 07 e.V.

§ 4

Organe

Organe der Vereinsjugend des TuS Hamborn-Neumühl 07 e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendvollversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 5

Vereinsjugendvollversammlung

Die Versammlung der jugendlichen Mitglieder des TuS Hamborn-Neumühl 07 e.V. ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt jeweils vor der Hauptversammlung des Vereins zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Aufgabe der Vereinsjugendvollversammlung ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- b) Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
- c) Festlegung von Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- d) Planung der Jugendarbeit für das kommende Jahr
- e) Verabschiedung von Anträgen an die Hauptversammlung des Vereins

§ 6

Vereinsjugendausschuss

Den Vereinsjugendausschuss bilden:

- a) der Jugendwart
- b) die Jugendwartin
- c) Jugendpressewart
- d) Vertreter der Kinder- und Jugendabteilungen

Der Vereinsjugendausschuss erledigt nach den Richtlinien der Vereinsjugendvollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für besondere Aufgaben bildet der Jugendausschuss Arbeitskreise auf Zeit.

§ 7

Jugendwart/Jugendwartin

Der Jugendwart und die Jugendwartin vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

Gemäß der Satzung des TuS Hamborn-Neumühl 07 e.V. müssen der Jugendwart und die Jugendwartin volljährig sein.

§ 8

Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Vereinsjugendordnung bedürfen der Zustimmung mindestens zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Sie müssen vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Ehrenordnung

des Turn- und Spielverein Hamborn-Neumühl 07 e.V.

Ehrenangelegenheiten, dass heißt

Zuerkennung von Ehrungen

werden auf Antrag durch den Rechts- und Ehrenrat bearbeitet. Dieser wird gemäß der Vereinssatzung, in der jeweils gültigen Fassung, jährlich von der Hauptversammlung gewählt.

Einsprüche gegen die Ergebnisse des obengenannten Verfahrens können die Betroffenen oder andere Vereinsmitglieder beim Vorstand erheben. Dieser berät und beschließt alsdann in gemeinsamer Sitzung mit dem Rechts- und Ehrenrat endgültig.

Um die Teilnahme aller Vereinsmitglieder am Vereinsgeschehen zu fördern und insbesondere das Interesse bei langjährigen Mitgliedern, oder Mitgliedern die im besonderen Maße im Interesse des Vereins tätig sind, oder gewesen sind, zu erhalten, ist es wichtig, die Treue und/oder Tätigkeit dieser Mitglieder in angemessener Form auszuzeichnen. Aus diesem Grunde wird eine Datensammlung geführt. Alle bereits früher ausgesprochenen Ehrungen sind in dieser Datensammlung nach Möglichkeit aufzunehmen.

Die Führung der Datensammlung obliegt dem Rechts- und Ehrenrat in Verbindung mit dem Vorstand. Darin aufgeführt werden alle Mitglieder nach Mitgliedszeiten und Tätigkeiten.

Die Anerkennung von Ehrungen erfolgt jeweils anlässlich des Vereinsstiftungsfestes oder einer vergleichbaren Veranstaltung.

Maßgebend für die Ehrungen sind jeweils Punktzahlen für Tatsachen, die entweder aus echten schriftlichen Unterlagen (Datensammlung) ermittelt werden können oder aufgrund von Angaben zweier Zeugen zuerkannt werden, die mindestens 15 Jahre Vereinsmitglied sind.

Nachstehend aufgeführte Ehrungen sind vorgesehen:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Verleihung des
bronzenen Vereinsabzeichens | 15 Punkte |
| 2. | Verleihung des
silbernen Vereinsabzeichens | 25 Punkte |
| 3. | Verleihung des
goldenen Vereinsabzeichens | 40 Punkte |

Für darüber hinaus besonders verdiente Mitglieder oder Nichtmitglieder wird von Fall zu Fall vom Vorstand und Rechts- und Ehrenrat eine Entscheidung getroffen.

Tabelle zur Errechnung der Punktezahlen:

je Jahr Mitgliedschaft	1 Punkt
je Jahr Tätigkeit im Vorstand	3 Punkte
je Jahr Tätigkeit im Fachausschuss, Rechts- und Ehrenrat, Kassenprüfer	2 Punkte
je Jahr Tätigkeit als Übungsleiter oder Trainer	1 Punkt
für besondere Leistungen auf Vorschlag des Rechts- und Ehrenrats oder Vorstands bis zu	5 Punkte

Anträge für das Verfahren zu Ehrungen können durch jedes Vereinsmitglied, auch für andere Vereinsmitglieder, beim Vorsitzenden des Vorstands oder dem Vorsitzenden des Rechts- und Ehrenrats gestellt werden.